



07.419 Parlamentarische Initiative. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik; Entwurf eines neuen Verfassungsartikels zur Familienpolitik

Vernehmlassung vom 22. November 2010 bis 4. März 2011

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

28. April 2011

1 Ausgangslage

Die von Nationalrat Norbert Hochreutener (CVP, BE) am 23. März 2007 eingereichte parlamentarische Initiative „Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik“ (07.419) verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung (BV)¹ durch einen Artikel über die umfassende Förderung der Familie. In der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes formuliert die Initiative einen Vorschlag für einen entsprechenden Verfassungsartikel.

Am 23. August 2007 gab die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) der parlamentarischen Initiative Hochreutener mit 13 zu 11 Stimmen bei 0 Enthaltungen Folge. Die ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 19. Februar 2008 mit 6 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Die SGK-NR beauftragte daraufhin am 24. April 2008 ihre Subkommission „Familienpolitik“² mit der Erarbeitung einer Vorlage. Am 9. Oktober 2009 unterbreitete die Subkommission der SGK-NR einen ersten Vorschlag für einen neuen Verfassungsartikel zur Familienpolitik. Die SGK-NR stimmte der Stossrichtung der Arbeiten der Subkommission zu und beauftragte sie, einen Bericht- und Erlassentwurf auszuarbeiten. Am 13. Oktober 2010 stimmte die SGK-NR dem vorliegenden Bericht- und Erlassentwurf mit 17 zu 7 Stimmen zu und beschloss, ihn bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen in eine Vernehmlassung zu geben.

Die Vernehmlassung dauerte vom 22. November 2010 bis zum 4. März 2011. Im Anhang findet sich eine Liste aller Vernehmlassungsteilnehmenden mit den entsprechenden Abkürzungen.

Von den 67 Adressaten der Vernehmlassung³ haben 57 teilgenommen (offizielle Vernehmlassungsteilnehmende):

- 26 Kantonsregierungen;
- 9 Parteien;
- 2 Dachverbände der Gemeinden und Städte;
- 7 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft; und
- 13 weitere Organisationen.

Zudem haben 23 nicht offiziell angeschriebene Teilnehmende eine Stellungnahme eingereicht. Diese werden jeweils mit einem * gekennzeichnet.

¹ SR 101

² *Rossini*, Estermann (ab 1.1.2009), Fehr Jacqueline, Gilli (ab 14.9. 2008), Kleiner, Leuenberger-Genève (bis 14.9.2008), Maurer (bis 31.12.2008), Meyer Thérèse, Scherer, Stahl, Weibel.

³ Die Liste der Adressaten findet sich im Internet unter der folgenden Adresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2010.html>

2 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Mit dem vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel 115a BV soll die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als Staatsaufgabe in die Bundesverfassung aufgenommen werden. Bund und Kantone werden aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern. Als konkretes Ziel zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit wird die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familien- und schuler-gänzenden Tagesstrukturen genannt. An der bestehenden Kompetenzordnung soll hingegen nichts geändert werden, zuständig bleiben Kantone und Gemeinden. Der Bund wird nur dann gesetzgeberisch aktiv, wenn die Kantone oder Dritte ihre Aufgaben ungenügend wahrnehmen. Er soll die Möglichkeit der Mitfinanzierung erhalten, wenn er die Kantone im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz zu Massnahmen verpflichtet. Nach einer Kommissionsminderheit soll der Bund mit der neuen Verfassungsbestimmung zusätzlich die Kompetenz zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung erhalten.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

31 Gesamtbeurteilung und Zusammenfassung der hauptsächlichen Kritikpunkte

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet im Grundsatz die Einführung einer Verfassungsbestimmung zur Familienpolitik. Es sind zahlreiche konkrete Anträge zu den verschiedenen Absätzen der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung eingegangen.

Zusammenfassung der wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse:

- Grundsatz

Mehr als drei Viertel der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Einführung eines **Verfassungsartikels zur Familienpolitik**. Dazu gehören 21 Kantone (ZH, BE, LU, UR, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU), 7 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (BDP, CVP, FDP, SP, CSP, EVP, die Grünen), 2 Dachverbände der Gemeinden und Städte (Schweiz. Gemeindeverband, SSV), 4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (SBV, SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse), 13 weitere Organisationen (EKFF, EKKJ, EKM, EKF, Pro Familia, Pro Juventute, KiTaS, SVT, ARDIPE, AROC, Netzwerk Kinderbetreuung, alliance F, männer.ch) sowie 15 nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmende. Gegen einen neuen Verfassungsartikel zur Familienpolitik haben sich 5 Kantone ausgesprochen (SZ, OW, NW, AI, TG) sowie 2 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (SVP, EDU), 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SGV, SAV) und 7 nicht offiziell angeschriebene Teilnehmende.⁴ SZ, OW, AI, TG, economiesuisse und der SAV nehmen trotz Ablehnung materiell zu den vorgeschlagenen Absätzen Stellung, für den Fall, dass das Projekt einer neuen Verfassungsbestimmung weiterverfolgt wird.

- Art. 115a Abs. 1–3

Von den offiziellen Vernehmlassungsteilnehmenden, welche der Einführung einer Verfassungsbestimmung zur Familienpolitik zustimmen, haben **16** (FR, BS, TI, VD, VS, NE, GE, BDP, SBV, SGB, KV Schweiz (unter Anführung einer Präzisierung), EKKJ, KiTaS, SVT, AROC, Netzwerk Kinderbetreuung) **den Artikel in der vorgeschlagenen Formulierung gutgeheissen**. Für **15 Teilnehmende** (BE, SG, AG, CVP, SP, CSP, die Grünen, Travail.Suisse, EKFF, EKM, EKF, Pro Familia, ARDIPE, alliance F, männer.ch) geht der Entwurf der SGK-NR nicht weit genug. Sie verlangen eine **weiterreichende Verfassungsbestimmung** (z. B. Ausweitung der Kompetenzen des Bundes im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder neue Kompetenzen in anderen Bereichen der Familienpolitik). **9 Vernehmlassenden-**

⁴ 1 nicht offizieller Vernehmlassungsteilnehmer (KOKES) verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

de (BE, LU, UR, GR, JU, Schweiz. Gemeindeverband, SSV, Travail.Suisse, Pro Juventute) fordern, dass der Bund sich auf obligatorischer Basis finanziell an den von den Kantonen durchgeführten Massnahmen beteiligt. **9 Vernehmlassungsteilnehmende** (ZH, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, GR, FDP) befürworten hingegen eine **weniger weit gefasste Verfassungsbestimmung**. Sie verlangen insbesondere die Streichung der beschränkten Kompetenz des Bundes, wonach er Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit festlegt, wenn die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen (Kompetenz gemäss Abs. 3).

- Art. 115a Abs. 4

Mehr als die Hälfte aller Vernehmlassungsteilnehmenden, darunter die Hälfte der Kantone, begrüsst die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung. Ein Grossteil der Befürwortenden einer diesbezüglichen Verfassungsbestimmung (ZH, BE, OW, FR, SO, BS, SH, AR, SG, TI, NE, JU, EVP, die Grünen, SBV, SGB, KV Schweiz, EKF, Pro Juventute, alliance F) stimmt dem Minderheitsantrag zu. Einige Teilnehmende (CVP, Pro Familia) schlagen vor, die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch eine weiter gefasste Formulierung der anderen Absätze des Artikels 115a zu regeln, oder plädieren für die Einführung einer entsprechenden Bestimmung in einem anderen Verfassungsartikel (Travail.Suisse). ZG, VD und GE befürworten die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung, sind allerdings der Ansicht, dass sie auf Kantonsebene zu realisieren sei (beispielsweise über ein Konkordat). LU, GR, VS, SP, SSV, EKFF und EKKJ schlagen vor, die Frage der Harmonisierung der Alimentenbevorschussung unabhängig von der vorliegenden Verfassungsrevision zu behandeln, insbesondere im Rahmen des in Kürze erscheinenden Berichts des Bundesrates in Beantwortung des Postulates 06.3003⁵. UR, BL, AG, BDP, FDP, SVT, ARDIPE und Netzwerk Kinderbetreuung lehnen den Minderheitsantrag mit der Begründung ab, die Revision der Bundesverfassung habe sich auf das Kernthema der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu beschränken. Sie äussern sich indes nicht zur grundsätzlichen Frage des Harmonisierungsbedarfs. **5 Vernehmlassungsteilnehmende** (SZ, GL, AI, TG, SAV) **lehnen jegliche Harmonisierung ausdrücklich ab**. Die übrigen Stellungnahmen gehen nicht auf die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung ein.

32 Bemerkungen zum Vorentwurf der SGK-NR

321 Vorbemerkung

Es werden im Folgenden die Änderungsvorschläge und Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen erwähnt. Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung wird nur ausnahmsweise aufgeführt. Angeführt werden jeweils lediglich die in einer Stellungnahme vorgebrachten Hauptargumente. Besonders ausführliche Stellungnahmen werden nur insoweit wiedergegeben als sie konkrete materielle Änderungen fordern. Alle Einzelheiten können den im Internet publizierten Stellungnahmen entnommen werden⁶.

322 Bemerkungen zur Gesetzessystematik

GR lehnt die Aufnahme eines neuen Artikels 115a in die Bundesverfassung ab, befürwortet aber eine Revision des geltenden Artikels 116 BV, der dem Bund neue Kompetenzen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit übertragen solle.

Die **Schweiz. UNESCO-Kommission*** spricht sich für die Platzierung der **familienergänzenden Kinderbetreuung** in Artikel 62 BV aus. Die familienergänzende Kinderbetreuung sei nicht nur ein Faktor zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben und als familienpolitisches Anliegen, sondern auch im Rahmen der Kinderrechte und als Grundlage einer chancengerechten und integrativen Frühförderung zu sehen.

⁵ Po. 06.3003 SGK-NR. Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso

⁶ Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen können unter der folgenden Adresse eingesehen werden:
http://www.bsv.admin.ch/verfassungsgrundlage_familienpolitik

323 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 115a Familienpolitik

Absatz 1

¹ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

Neuer Absatz 1

CVP, die Grünen, Pro Familia, Justitia et Pax* und der **SVAMV*** verlangen, dass vor dem vorgeschlagenen ersten Absatz ein neuer Absatz 1 eingefügt wird, der festhält, dass Bund und Kantone verpflichtet werden, gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für das Wohl der Familie zu sorgen.

Zustimmung zu Absatz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Übernahme von Absatz 1 des geltenden Artikels 116 BV oder äussert sich nicht dazu. Einige schlagen vor, den Absatz zu ergänzen oder abzuändern. **GR** stellt den Antrag, Absatz 1 des neuen Artikels 115a weiterhin im geltenden Artikel 116 BV zu belassen.

Die **EKFF** und **Pro Juventute** bedauern, dass die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Familienpolitik nicht ausgeweitet wird.

Teilweise Zustimmung zu Absatz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung

BE, EKFF, MPF* und die **Schweiz. UNESCO-Kommission*** befürworten nur Satz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung und stellen Anträge zu Satz 2. **AG, SP** und **männer.ch** stimmen nur Satz 2 zu und beantragen Änderungen zu Satz 1. **CVP, die Grünen, Travail.Suisse, EKF, Pro Familia, alliance F, CVP Frauen*, EFS*, Justitia et Pax*, SGF*** und der **SVAMV*** stellen Anträge zu beiden Sätzen.

– Änderungsanträge zu Absatz 1, Satz 1

AG, CVP, SP, die Grünen, Travail.Suisse, Pro Familia, CVP Frauen*, Justitia et Pax*, SP Frauen* und der **SVAMV*** sind der Ansicht, dass der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie in allen Lebensphasen berücksichtigen muss. Der Bund dürfe seine Familienpolitik nicht nur auf Familien mit Kindern ausrichten, sondern müsse sich um die Familien in jeder ihrer Lebensphasen kümmern und damit deren Leistungen für die Gesellschaft anerkennen. **männer.ch** verlangt eine Umformulierung, so dass der Bund die Bedürfnisse der Väter, Mütter und Kinder zu berücksichtigen hat und nicht global die Bedürfnisse der Familie. **EKF, alliance F, EFS*** und **SGF*** beantragen, dass der Begriff „Familie“ in der Pluralform verwendet wird, um so den verschiedenen heutigen Familienformen Rechnung zu tragen.

– Änderungsanträge zu Absatz 1, Satz 2

BE, CVP, die Grünen, EKFF, Pro Familia, CVP Frauen*, Justitia et Pax* und der **SVAMV*** sprechen sich für eine Erweiterung der Bundeskompetenz aus. Der Bund solle nicht nur die von Dritten ergriffenen Massnahmen zum Schutz der Familien unterstützen können, sondern auch die Möglichkeit haben, Massnahmen zur Förderung der Familien zu ergreifen, damit diese ihre vielfältige Verantwortung wahrnehmen können. **Travail.Suisse** beantragt eine Verfassungsbestimmung, die es dem Bund erlaubt, Massnahmen zum Wohl der Familie zu fördern und zu unterstützen. **MPF*** geht noch weiter und verlangt, dass der Bund die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer bedürfnisgerechten Familienpolitik schafft.

Die **Schweiz. UNESCO-Kommission*** weist darauf hin, dass der Bund nicht nur Massnahmen zum Schutz der Familie, sondern auch zum Schutz des Kindeswohls unterstützen müsse.

EKF, alliance F, EFS* und **SGF*** beantragen, dass der Begriff „Familie“ in der Pluralform verwendet wird, um so den verschiedenen heutigen Familienformen Rechnung zu tragen.

Absatz 2

² *Bund und Kantone fördern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie sorgen insbesondere für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.*

Zustimmung zu Absatz 2 in der vorgeschlagenen Formulierung

ZH, LU, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AG, TI, VD, GE, JU, BDP, SP, CSP, Schweiz. Gemeindeverband, SSV, SBV, SGB, EKKJ, EKM, EKF, Pro Juventute, KiTaS, SVT, ARDIPE, AROC, Netzwerk Kinderbetreuung, alliance F, SVF*, Kinderschutz Schweiz*, SAJV*, SBLV*, SGF* und SP Frauen* stimmen Absatz 2 in der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen im Grundsatz die Ausführungen im Erläuternden Bericht. Sie erachten die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit als ein zentrales Element einer zeitgemässen Familienpolitik. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sei ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Familienarmut, Verwirklichung der Chancengleichheit für die Kinder, Steigerung der Produktion und des Volkseinkommens, Bewältigung der demographischen Herausforderungen sowie zur Gleichstellung von Mann und Frau. Der Bund solle deshalb eine aktive Rolle übernehmen und die Kantone in ihren Bemühungen unterstützen können. Dabei solle die bestehende Kompetenzordnung grundsätzlich beibehalten werden, die Kantone also weiterhin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten tätig sein. Einige der befürwortenden Vernehmlassungsteilnehmenden weisen zudem darauf hin, dass Absatz 2 für die familienexterne Kinderbetreuung im Vorschulbereich vor allem auch nach Ablauf des bis Ende Januar 2015 befristeten Impulsprogramms des Bundes von Bedeutung sein werde. Für den Bereich der schulergänzenden Betreuung entspreche die Zielsetzung dem Inhalt des HarmoS-Konkordats. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Regelung in Absatz 2 ausserdem als wichtigen Schritt zur Umsetzung von Art. 18 (Recht des Kindes Kinderbetreuungsdienste und –einrichtungen zu nutzen) und 27 (Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard) der UN-Kinderrechtskonvention⁷.

Teilweise Zustimmung zu Absatz 2 in der vorgeschlagenen Formulierung

BE, UR, BS, SG, GR, CVP, FDP, EVP, Grüne, KV Schweiz, EKFF, Pro Familia, Careum*, Caritas*, CVP Frauen*, EFS*, Justitia et Pax*, SVAMV* und die **Schweiz. UNESCO-Kommission*** stimmen nur Satz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung zu und stellen Anträge zu Satz 2. **AR, VS, NE, männer.ch** sowie **SKG*** befürworten nur Satz 2 und beantragen Änderungen zu Satz 1. **Travail.Suisse** und **MPF*** stellen Anträge zu beiden Sätzen. Andere Vernehmlassungsteilnehmende werden dann erwähnt, wenn sie Anregungen machen, die in engem Zusammenhang mit den konkreten Anträgen stehen.

– Änderungsanträge zu Absatz 2, Satz 1

AR beantragt eine Ergänzung, die ausdrücklich festhält, die Förderung der Vereinbarkeit durch Bund und Kantone erfolge *im Rahmen ihrer Zuständigkeiten*.

VS, NE und **SKG*** regen an, „Erwerbstätigkeit“ mit „activité professionnelle“ und nicht mit „exercice d'une activité lucrative“ zu übersetzen, weil dieser Begriff weiter sei und auch die Ausbildung umfassen könne. **Travail.Suisse** fordert die ausdrückliche Aufnahme der *Vereinbarkeit von Familie und Ausbildungstätigkeit*. **LU** und **VD** erachten es ebenfalls als wichtig, auch die Ausbildung unter Erwerbstätigkeit zu subsumieren. Für die Stärkung des Wirtschafts- und Bildungsstandortes Schweiz sei der Zugang zu Aus- und Weiterbildungen auch in der Familienphase wichtig.

männer.ch verlangt, dass Bund und Kantone nicht nur zur Förderung der Vereinbarkeit, sondern auch zur *Förderung der alltagsnahen Präsenz beider Elternteile zu Beginn der Elternschaft* verpflichtet werden.

MPF* beantragt eine Umformulierung von Satz 1, wonach Bund und Kantone Massnahmen erarbeiten sollen, die den Familien erlauben, ihre Rolle in der Gesellschaft wahrzunehmen.

⁷ Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)

– **Änderungsanträge zu Absatz 2, Satz 2**

BE verlangt eine Ergänzung, dass sich das Angebot an familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen am Kindeswohl zu orientieren hat und zwar sowohl in bedarfsgerechter als auch in qualitativer Hinsicht. Die **Schweiz. UNESCO-Kommission*** stellt den Antrag auf Ergänzungen, wonach das Angebot nicht nur bedarfsgerecht, sondern auch qualifiziert sein muss und eine umfassende Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder im Vordergrund stehen soll. **SG, TI, NE, JU, SP, EKFF, EKKJ, KiTaS, SVT, Netzwerk Kinderbetreuung, Kinderschutz Schweiz*** und **SP Frauen*** betonen, die Betreuungsangebote seien nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu fördern.

UR will ausdrücklich vorschreiben, dass Bund und Kantone *im Rahmen ihrer Zuständigkeiten* für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen haben.

Nach der Auffassung von **BS** sollte für die Betreuung im Vorschulbereich der Begriff „Tagesbetreuung“ und für die Betreuung im Schulbereich „Tagesstrukturen“ verwendet werden, da kleine Kinder in erster Linie Betreuung und nicht Strukturen bräuchten.

CVP, Grüne, Travail.Suisse, Pro Familia, Careum*, CVP Frauen*, EFS*, Justitia et Pax* und der **SVAMV*** beantragen eine Ergänzung, die festhält, dass Bund und Kantone nicht nur für ein *bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsstrukturen* für Kinder und Jugendliche zu sorgen haben, sondern *auch für pflegebedürftige Angehörige*. **BE, SG, SP, CSP, Grüne, EKFF, EKF, alliance F, SKG*, SGF*** und die **SP Frauen*** unterstützen diese Forderung, ohne einen konkreten Änderungsantrag zu stellen.

FDP und **EVP** verlangen eine Neuformulierung, welche die *Verantwortung ausschliesslich den Kantonen überträgt*. Die **FDP** fordert zudem eine Regelung, die bestimmt, dass der Staat die Angebote nicht selber bereitstellen muss.

KV Schweiz beantragt den Zusatz, dass Bund und Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot *bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit* zu sorgen haben. Zudem soll verankert werden, dass Tagesstrukturen einen Beitrag zur Sicherung der Chancengleichheit zu leisten haben.

Die **EKFF** regt an, dem Bund solle auch explizit eine *Gesetzgebungsverpflichtung zur Schaffung einer Elternzeit und eines Elterngelds* übertragen werden.

Caritas* beantragt eine Ergänzung, wonach das Angebot nicht nur bedarfsgerecht, sondern auch allen zugänglich zu sein hat.

GR erachtet diesen Satz als überflüssig.

Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Absatz 2

AG begrüsst zwar Absatz 2, damit könne jedoch dem Ziel einer umfassenden Verfassungsgrundlage zur Familienpolitik nicht angemessen Rechnung getragen werden. **FR, BS, VD, VS, JU, BDP, EVP, SSV, SGB, Travail.Suisse, EKFF, EKKJ, EKF, Pro Juventute, alliance F, SKG*, Kinderschutz Schweiz*, MPF*, SGF*** und **Schweiz. UNESCO-Kommission*** verlangen ausserdem, dass (mittelfristig) Massnahmen wie der *Elternurlaub bzw. die Elternzeit, der Vaterschaftsurlaub, koordinierte Blockzeiten, flexible Arbeitszeitmodelle sowie das Elterngeld* umgesetzt werden. **BE** wünscht, dass diese Themenbereiche in den erläuternden Bericht aufgenommen werden. **BE, CSP, Grüne, Pro Familia** und **CVP Frauen*** betonen, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sei – wie im Bericht dargestellt - nicht nur ein Frauenthema und nicht nur für Frauen mit guter Ausbildung anzustreben. **GE** will die kollektiven Betreuungsstrukturen privilegieren, aber auch das Angebot bei Tageseltern für diejenigen Eltern unterstützen, die untypische Arbeitszeiten haben. Die **FDP** fordert eine Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die schulergänzenden Betreuungsstrukturen, die es auch Privaten ermöglicht, Lösungen anzubieten. Einzelne Teilnehmende weisen ausserdem darauf hin, dass die Tarife für die Betreuungsangebote einkommensabhängig ausgestaltet werden müssen. Für andere dürfen die Massnahmen nicht zu Lasten derjenigen Familien gehen, die selber für die Betreuung ihrer Kinder sorgen. Was die gesetzgeberische Umsetzung angeht, ist für **ZH** unklar, wie umfassend diese sein wird. Je nachdem wäre mit Mehrbelastungen bei den Kantonen und Gemeinden zu rechnen. **BL** fordert, den Bund in den Umsetzungsbestimmungen zur Mitfinanzierung der kantonalen Massnahmen zu verpflichten. **AR** betont, nur ein erheblicher Bedarf dürfe zwingend zur Schaffung von Tagesstrukturen führen, den zuständigen Behörden müsse in dieser Frage Ermessen zukommen.

Ablehnung von Absatz 2

SZ, OW, NW, AI, TG, SVP, EDU, economiesuisse, SGV, SAV, BCS*, Centre Patronal*, FER*, GeCoBi*, HLI*, IG 3plus* und **KVP*** lehnen Absatz 2 als Ganzes ab.

Sie bringen hauptsächlich vor, die Bundeskompetenz sei nicht notwendig und aus föderalistischer Sicht abzulehnen. Die Bestimmung berücksichtige die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht. Kantone und Gemeinden sollten auch zukünftig in diesem Bereich den Handlungsspielraum besitzen, das Angebot dem Bedarf anzupassen. Planung und Umsetzung der familien- und schülerergänzenden Tagesstrukturen müsse in enger Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den Gemeinden erfolgen. Die vorgeschlagene verpflichtende Förderungskompetenz, die sich an Bund und Kantone richte, sei zu umfassend und bildete eine Grundlage für neue Forderungen mit Kostenfolgen zu Lasten der Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Der **SAV** weist zudem darauf hin, es sei nie die Idee gewesen, das Engagement des Bundes im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung über einen Verfassungsartikel dauerhaft zu verankern. Für die **SVP** geht die Verfassungsbestimmung fälschlicherweise davon aus, Betreuung und Erziehung der Kinder seien eine Belastung und müsse vom Staat oder Dritten übernommen werden. Eine Abwertung der Eigenverantwortung und die Auflösung der Familie seien zu befürchten. Auch die **EDU** sieht in der Vorlage eine Diskriminierung von nicht erwerbstätigen Müttern und Einverdiener-Familienhaushalten, weil sie einseitig die Förderung der Erwerbstätigkeit beider Eltern fordere. Der Bund solle sich vollständig aus der familienexternen Kinderbetreuung zurückziehen.

Absatz 3

³ Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fest. Er kann sich finanziell an den Massnahmen der Kantone beteiligen.

Zustimmung zu Absatz 3 in der vorgeschlagenen Formulierung

FR, BS, SG, TI, VD, GE, BDP, CVP, SP, CSP, EVP, Grüne, SBV, SGB, KV Schweiz, EKFF, EKKJ, EKM, Pro Familia, KiTaS, SVT, ARDIPE, AROC, Netzwerk Kinderbetreuung, männer.ch, SVF*, Caritas*, CVP Frauen*, Justitia et Pax*, Kinderschutz Schweiz*, SAJV*, SBLV*, SP Frauen* und **SVAMV*** stimmen Absatz 3 in der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen die Argumente im Erläuternden Bericht.

Teilweise Zustimmung zu Absatz 3 in der vorgeschlagenen Formulierung

BE, LU, UR, GR, JU, Schweiz. Gemeindeverband und **SSV** befürworten nur Satz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung und stellen Anträge zu Satz 2. **AG, VS, NE, EKF, alliance F, Careum*, SKG*, EFS*, MPF*, SGF*** sowie die **Schweiz. UNESCO-Kommission*** stimmen nur Satz 2 zu und beantragen Änderungen zu Satz 1. **Travail.Suisse** und **Pro Juventute** stellen Anträge zu beiden Sätzen. **SO, SH, AR** und **AI** stellen Eventualanträge. Andere Vernehmlassungsteilnehmende werden dann erwähnt, wenn sie Anregungen machen, die in engem Zusammenhang mit den konkreten Anträgen stehen.

– Änderungsanträge zu Absatz 3, Satz 1

SH verlangt für den Fall, dass Absatz 3 beibehalten wird, dass lediglich die Möglichkeit einer Mitfinanzierung freiwilliger Bestrebungen und Massnahmen der Kantone festgeschrieben wird.

AG wünscht eine Erweiterung, dass der Bund nicht nur die Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit festlegen kann, sondern die Grundsätze des Familienwohls, da in allen familienpolitischen Bereichen ein Koordinationsbedarf bestehe.

VS, NE und **SKG*** regen an „Erwerbstätigkeit“ mit „activité professionnelle“ und nicht mit „exercice d'une activité lucrative“ zu übersetzen, weil dieser Begriff weiter sei und auch die Ausbildung umfassen könne.

Travail.Suisse, EKF, alliance F, EFS*, MPF* und der **SGF*** beantragen eine *weitergehende Kompetenz des Bundes*, dass dieser unabhängig von den Bestrebungen der Kantone und Dritter

die Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbs- bzw. Ausbildungstätigkeit festlegen kann.

Pro Juventute verlangt eine verbindlichere Regelung dessen, was die Kantone zu erreichen haben.

Careum* will eine Neuformulierung, wonach sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit mit Erziehung, Betreuung und Pflege von Angehörigen ohne Verlust des Arbeitsplatzes und unter angemessenen Bedingungen möglich ist.

Die **Schweiz. UNESCO-Kommission*** beantragt eine Ergänzung, wonach der Bund zu den Grundsätzen auch die Qualitätsrichtlinien zu den Angeboten festlegt, sollten die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht ausreichen.

– **Änderungsanträge zu Absatz 3, Satz 2**

BE, GR, Schweiz. Gemeindeverband, SSV, Travail.Suisse verlangen sowie **SO, AR und AI**, für den Fall, dass Abs. 3 beibehalten wird, die *Einhaltung des Grundsatzes der finanziellen Äquivalenz bzw. Kongruenz von Regelungs- und Finanzierungskompetenz* nach NFA. Das heisst, der Bund hat sich finanziell zu beteiligen, wenn er den Kantonen verbindliche Vorgaben macht. **UR** will eine zwingende finanzielle Beteiligung des Bundes, wenn dieser die Grundsätze so formuliert, dass sie grosse finanzielle Auswirkungen haben. **LU** beantragt eine Kostenbeteiligung des Bundes von mindestens 50%, wenn dieser verbindliche Grundsätze festlegt. **JU** und **Pro Juventute** verlangen eine verbindlichere Regelung des finanziellen Engagements Seitens des Bundes und die **EKFF** wünscht sich auch ein stärkeres eigenständiges Finanzierungsengagement des Bundes. Der **Schweiz. Gemeindeverband** und der **SSV** weisen darauf hin, dass der Verzicht auf eine zwingende Mitfinanzierung durch den Bund ein Rückschritt gegenüber des bis Ende Januar 2015 laufenden Impulsprogramms wäre.

ARDIPE schlägt einen weiteren Satz vor, der es dem Bund ermöglicht, die Koordinationsbemühungen der Kantone zu unterstützen, insbesondere durch eine Datensammlung betreffend die familienexterne Kinderbetreuung.

Anregungen und Vorbehalte zu Absatz 3

OW macht den Vorbehalt, dass die adäquate Angebotsplanung durch die Kantone und Gemeinden erfolgen müsse und es nicht sein könne, dass der Bund die Kantone zur Bereitstellung einer bestimmten Anzahl Betreuungsplätze verpflichten könne. **SG** betont, diese Bestimmung dürfe nicht zu einer einseitigen Verschiebung der finanziellen Belastungen zu Ungunsten der Kantone führen.

JU weist auf die Notwendigkeit hin, die Grundsätze näher zu umschreiben.

Ablehnung von Absatz 3

ZH, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, GR, TG, FDP, SVP, EDU, economiesuisse, SGV, SAV, BCS*, Centre Patronal*, FER*, GeCoBi*, HLI*, IG 3plus und die **KVP*** lehnen Absatz 3 als Ganzes ab.

Für **ZH, GL** und **SH** ist dieser Absatz unnötig, die Absätze 1 und 2 seien ausreichend, um die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Bund und Kantone zu erreichen. Dass der Bund die Kompetenz erhalten soll, den Kantonen eine Finanzierungspflicht aufzuerlegen, sei aus finanz-, staatspolitischer und föderalistischer Sicht abzulehnen. **SZ** fügt an, die Kantone und Gemeinden müssten ihren Bedarf an Betreuungsangeboten ohne die Vorgaben des Bundes festlegen können; **SZ** könnte sich aber eine fakultative Unterstützungskompetenz des Bundes vorstellen. Für **BL** ist es inakzeptabel, dass der Bund die Anzahl der zu schaffenden Betreuungsplätze festlegen könnte, ohne sich finanziell zu beteiligen. Zudem stelle sich die Frage, wer beurteilen solle, ob die Bestrebungen der Kantone und Dritter ausreichen. Nach der **FDP** müssten die Grundsätze zuerst definiert werden. Des Weiteren solle die Finanzierung dieser Massnahmen bei den Kantonen und Gemeinden belassen werden.

Der **SAV** betont ausserdem, ein Festlegen von Grundsätzen durch den Bund würde eine Verletzung der Vertragsautonomie der Sozialpartner bzw. der Arbeitsvertragsparteien bedeuten. Der Bund habe sich auf die Schutzbestimmungen zu beschränken und nicht noch auf Arbeitszeitmodelle einzuwirken

bzw. solche für Eltern vorzuschreiben. **economiesuisse** befürchtet, dass die Arbeitgeber mit der Regelung von Absatz 3 zusehends unter Druck geraten und allenfalls unnötig mit zwingenden, kostspieligen Vorschriften belegt würden.

Absatz 4 (Minderheit: Prelicz-Huber, Gilli, Weber-Gobet)

⁴ Er legt Grundsätze über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung durch die Kantone fest; er berücksichtigt dabei die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.

Zustimmung zu Absatz 4 in der vorgeschlagenen Formulierung

ZH, BE, OW, FR, SO, BS, SH, AR, SG, TI, NE, JU, EVP, Grüne, SBV, SGB, KV Schweiz, EKF, Pro Juventute, alliance F, SVF*, Caritas*, SKG*, SAJV*, SBLV* und der **SGF*** stimmen dem von der Minderheit der SGK-NR vorgeschlagenen Absatz 4 zu. Sie sind der Ansicht, die heutige unübersichtliche, den Vollzug erschwerende kantonale Vielfalt erfordere dringend Reformen. Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen würden zu Ungleichbehandlungen führen und einen einheitlichen Schutz vor Armut verunmöglichen. Mit der Schaffung einer Bundeskompetenz für die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung leiste der Bund einen wichtigen Beitrag zur Armutsbekämpfung und Existenzsicherung, insbesondere von Einelternfamilien. Mit einigen (wenigen) Grundsätzen könne eine interkantonale Koordination im Sinne von Mindeststandards sichergestellt werden. **ZH** betont zudem, auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren unterstütze das Anliegen und **BE** zieht eine Bundeslösung der Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung vor. **SG** wirft die Frage auf, ob die Platzierung in Art. 115a BV sachgerecht sei.

Anerkennen Harmonisierungsbedarf bei Alimentenbevorschussung; Regelung in einer anderen Verfassungsbestimmung

CVP, Pro Familia, CVP Frauen*, Justitia et Pax* und SVAMV* sprechen sich ebenfalls für eine Verfassungsgrundlage betreffend Harmonisierung der Alimentenbevorschussung aus, schlagen allerdings als Grundlage eine Neuformulierung von Absatz 2 bzw. einen neuen Absatz 5 vor. **Travail.Suisse** möchte die Grundlage in einem neuen Absatz in Art. 116 BV schaffen.

Anerkennen Harmonisierungsbedarf bei Alimentenbevorschussung; Regelung ausserhalb der Verfassung

Für **ZG, VD, GE, GeCoBi* und IG 3plus*** sind die Kantone für die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung zuständig bzw. verantwortlich, beispielsweise durch Abschluss eines Konkordats. Sollte der Konkordatsweg scheitern, erachtet **VD** eine Verfassungsbestimmung als sinnvoll.

LU, GR, VS, SP, SSV, EKFF, EKKJ, Careum* und die SP Frauen* sprechen sich dafür aus, die Frage der Harmonisierung der Alimentenbevorschussung unabhängig von der vorliegenden Verfassungsrevision zu diskutieren, insbesondere im Rahmen des Berichts des Bundesrates zum Postulat 06.3003, der zurzeit in Erarbeitung ist. Sollte dieser Bericht keine gleichwertige Alternativlösung zu Absatz 4 enthalten, würden **LU, VS und die EKFF** den Minderheitsantrag unterstützen.

Ablehnung von Absatz 4; keine Stellungnahme zum Harmonisierungsbedarf bei Alimentenbevorschussung

UR, BL, AG, BDP, FDP, SVT, ARDIPE und Netzwerk Kinderbetreuung sprechen sich gegen Absatz 4 aus, die neue Verfassungsbestimmung soll sich auf das Kernthema der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit begrenzen. Sie äussern sich nicht zu einem allfälligen Harmonisierungsbedarf.

Ablehnung von Absatz 4; Ablehnung Harmonisierungsbedarf bei Alimentenbevorschussung

SZ, GL, AI, TG, SAV und die **KVP*** lehnen Absatz 4 ab und sehen keine Notwendigkeit für eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung. Die heutige Regelung sei nach wie vor sinnvoll. Die Kantone sollen die Alimentenbevorschussung als Element der Familien- und Sozialpolitik so ausgestalten können, dass sie sich möglichst gut in das familien- und sozialpolitische Gesamtbild des jeweiligen Kantons einfügt. Einige weisen darauf hin, wenn schon müsste eine Harmonisierung nicht nur die

Alimentenbevorschussung, sondern die ganze Systemvielfalt des Familien- und Sozialhilfebereichs einbeziehen.

NW, SVP, CSP, EDU, Schweiz. Gemeindeverband, economiesuisse, SGV, EKM, KiTaS, AROC, männer.ch, BCS*, Centre Patronal*, EFS*, FER*, HLI*, Kinderschutz Schweiz*, MPF* und die **Schweiz. UNESCO-Kommission*** nehmen zu Absatz 4 nicht Stellung.

Zusätzliche Absätze

In einigen Stellungnahmen wird ausdrücklich verlangt, Artikel 115a mit zusätzlichen Absätzen zu ergänzen. Dem Bund sollen damit neue Kompetenzen zugewiesen werden, um Massnahmen zu ergreifen, die das Wohl der Familie schützen (**die Grünen, Pro Familia, Justitia et Pax***) oder die Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen fördern (**Schweiz. UNESCO-Kommission***). Es handelt sich dabei um eine subsidiäre Kompetenz, d.h. die Bundeskompetenz beschränkt sich auf das Festlegen von Grundsätzen über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, sofern die Bestrebungen der Kantone (**die Grünen, Pro Familia, Justitia et Pax***) oder der Kantone und Dritter (**Schweiz. UNESCO-Kommission***) nicht ausreichen. Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Massnahmen der Kantone ist jedoch freiwillig.

33 Weitere Anträge

331 Anträge auf Änderung anderer Verfassungsbestimmungen

Einige Stellungnahmen enthielten konkrete Revisionsvorschläge, die sich nicht auf Artikel 115a beziehen, sondern auf **andere Verfassungsbestimmungen**:

- **Artikel 62 Absatz 3 BV: EKF, alliance F, SGF*** und **KV Schweiz** (Eventualantrag) beantragen, dass die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit als unbefristete und ständige Aufgabe des Gemeinwesens verankert wird. Dadurch soll das Recht des Kindes auf einen Betreuungsplatz gemäss Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention verwirklicht werden. Nach Auffassung der **Schweiz. UNESCO-Kommission*** sollte die schulergänzende Kinderbetreuung nicht in Artikel 115a, sondern vielmehr in Artikel 62 BV geregelt werden. Zudem sei die familienergänzende Kinderbetreuung nicht nur als sozioökonomischer Faktor zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und als familienpolitisches Anliegen zu verstehen, sondern auch als Grundlage einer integrativen und chancengerechten Frühförderung.
- **Artikel 67 BV: CVP, die Grünen, EKFF, Pro Familia, CVP Frauen*, SAJV*** und der **SVAMV*** sprechen sich für eine Änderung von Artikel 67 BV aus. Damit würde dem Bund – analog zum Bildungsartikel – eine Förderungskompetenz für die Mitgestaltung einer effizienten und kohärenten Förderung der Kinder und Jugend übertragen.
- **Artikel 116 Absatz 5 BV: Travail.Suisse** beantragt, Artikel 116 einen neuen Absatz anzufügen, der dem Bund die Kompetenz zuweist, Grundsätze für weitere Massnahmen zur finanziellen und zeitlichen Entlastung der Familien zu erlassen sowie sich an den Massnahmen der Kantone zu beteiligen.

GeCoBi* verlangt, dass das natürliche Recht der Eltern, die Kinder zu pflegen und zu erziehen sowie die sich für Eltern daraus ergebenden Pflichten in die Bundesverfassung aufgenommen werden, beispielsweise in Artikel 14.

332 Andere Anträge

Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern Anpassungen im Bereich der Familienbesteuerung:

- **EDU** und **EVP** verlangen ein Familiensplitting.

- Die **FDP** fordert den maximalen steuerlichen Abzug von Fremdbetreuungskosten von Fr. 24'000.- pro Jahr und die Individualbesteuerung.
- **EVP** und die **IG 3plus*** wollen die Einführung von Steuerabzügen für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen.
- **KVP*** verlangt die Beseitigung aller steuerlichen Benachteiligungen von Ehepaaren bzw. deren Privilegierung.

EDU und **EVP fordern**, dass in der AHV das Prinzip „eine Person, eine Rente“ eingeführt wird.

Die **KVP*** verlangt den Erlass der Krankenkassenprämien ab drei Kindern bis zu einer oberen Einkommensgrenze.

EVP, Travail.Suisse, Pro Familia, KVP* und **SVAMV*** erwähnen die Ergänzungsleistungen für Familien als weitere notwendige Massnahme zur finanziellen Entlastung bzw. Existenzsicherung von Familien.

VS befürwortet eine finanzielle Anerkennung der Erziehungsarbeit, beispielsweise über einen Erziehungsbonus.

EDU, BCS*, IG 3plus*, KVP* und MPF* verlangen eine deutliche Erhöhung der Familienzulagen bzw. die Einführung eines Kinder- oder Erziehungsgeldes.

Anhang 1

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden